

1 Angebot

Der AN hat sein Angebot gemäß der Anfrage kostenlos und für PINTSCH TIEFENBACH unverbindlich zu erstellen. Alle Abweichungen müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Alternativangebote sind zulässig, müssen jedoch auf gesondertem Schreiben erläutert werden. Bei eventuellen Widersprüchen in den Anfrage- oder Ausführungsunterlagen, hat der AN diese der PINTSCH TIEFENBACH GmbH mitzuteilen und umgehend die Aufklärung zu verlangen. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.

2 Bestellungen / Verträge

Alle Bestellungen von Bau- und Montageleistungen erteilen wir ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Alle Bestellungen / Verträge werden nur schriftlich beauftragt bzw. geschlossen. Mündliche Bestellungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PINTSCH TIEFENBACH.

3 Vertragsbestandteile/Geschäftsbedingungen

- 3.1 Die Vertragsbestandteile sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, in nachstehender Rangfolge:
- der Vertrag / die Bestellung
 - die im Vertrag / Bestellung aufgeführten Besprechungsprotokolle und Erklärungen des AN.
 - die einzelvertraglichen Regelungen mit den Ergänzungen des Werkvertragsrechtes
 - die dem AN übergebenen Unterlagen
 - die Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen der Pintsch Tiefenbach GmbH
 - die Einkaufsbedingungen der Schaltbau Holding AG
 - alle einschlägigen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung
 - alle Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)
 - das Angebot des Nachunternehmers

Der AN wird darauf hingewiesen, dass er selbst alle vorgenannten Vorschriften und Regeln vorhalten muss.

- 3.2 Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen o.ä. des AN sind nicht Vertragsbestandteil.
- 3.3 Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen verbindlich.

4 Leistung, Vergütung, Abrechnung

- 4.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des AN abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie alle Steuern. Durch die Preise sind auch die Kosten des AN für die Einweisung des Personals von PINTSCH TIEFENBACH und des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen abgegolten.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ein Zahlungsplan vereinbart ist, nach Aufmaß. Der AN hat sämtliche Leistungsnachweise und Leistungsbestätigungen auf dem beigegebenen Formblatt „Aufmaß“ der PINTSCH TIEFENBACH GmbH zu dokumentieren. Die Abrechnung der Positionen muss zwingend mit Bezug zu den Positionsnummern des Haupt-LV erfolgen. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausführung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie die erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen. Die Rechnungen müssen als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung gekennzeichnet sein. Die Rechnungslegung muss entsprechend dem zugrundeliegenden Angebot in detaillierten Einzelpositionen erfolgen um eine sichere Rechnungsprüfung zu gewährleisten. Sollte dies nicht der Fall sein, behalten wir uns vor, die Rechnung zurückzusenden bzw. die Skonto- und Zahlungsfristen um den entsprechend erhöhten Prüfaufwand zu verlängern.

- 4.3 Auf die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen erhält der AN Abschlagszahlungen. Sofern ein Zahlungsplan vereinbart wurde, sind die Zeitpunkte der Rechnungslegung dort festgelegt.
- 4.4 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des vereinbarten Sicherheitseinbehaltes. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein verpflichtet sich der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung. Der Einbehalt kann durch eine entsprechende Bürgschaft abgelöst werden. Hierzu siehe Punkt 14.
- 4.5 Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Rechnungseingangsdatum der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto durch Überweisung. Die Zahlung einer Rechnung ohne Skontoabzug schließt die Inanspruchnahme des Skonto für andere Rechnungen nicht aus. Die Zahlung einer Rechnung gilt nicht als Anerkennung einer mangelfreien Leistung.

5 Ausführungsunterlagen

- 5.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei PINTSCH TIEFENBACH anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich PINTSCH TIEFENBACH bekannt zu geben. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind die Toleranzen mit PINTSCH TIEFENBACH festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der AN alle daraus PINTSCH TIEFENBACH oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 5.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht von PINTSCH TIEFENBACH zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und PINTSCH TIEFENBACH rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der AN bei seiner Preisbildung einzukalkulieren. In den Ausführungsunterlagen PT 1 und PT 2 sind etwaige Änderungen, die sich in der Regel aufgrund der örtlichen Ausführung ergeben haben, zu dokumentieren. (z.B. Einbesserungen in Kabelübersichtsplänen, Kabelabschlussgestellplänen etc.)
- 5.3 Auch nach der Vorlage bei PINTSCH TIEFENBACH bleibt der AN für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich haftbar. Dies gilt auch dann, wenn PINTSCH TIEFENBACH derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 5.4 PINTSCH TIEFENBACH darf die eventuell zu erstellenden Unterlagen des AN ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 5.5 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des AN sind von ihm eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern und zu schützen, auch wenn sie nicht vom AN hergestellt wurden.

- 5.6 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von PINTSCH TIEFENBACH. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen AN-Vertrages verwendet und ohne Genehmigung von PINTSCH TIEFENBACH weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 5.7 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen sind unaufgefordert bei PINTSCH TIEFENBACH in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 5.8 Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Versorgungsleitungen, Kabel u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

6 Ausführung, Arbeitnehmerentsendegesetz, Nachweise

Vor Arbeitsaufnahme hat der AN schriftlich einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und für evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen sowie - falls erforderlich - die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

- 6.1 PINTSCH TIEFENBACH kann im Einzelfall den AN in Fragen, die dessen Leistungsbereich betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Dadurch entstehende Kosten sind mit dem Vertragspreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und AN über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 6.2 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird von PINTSCH TIEFENBACH entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden von PINTSCH TIEFENBACH Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den AN notwendigen Zugangswege hat der AN ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 6.2.1 Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den Hin- und Rücktransport aller beigestellten oder selbst zu liefernden Materialien vom Ablade- oder Lagerort zu den jeweiligen Verwendungsstellen für die auszuführenden Leistungen ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Eine separate Vergütung über Stundensätze für Leistungen erfolgt nicht.
- 6.2.2 Der Bediener eines Zwei-Wege-Baggers (ZW-Bagger) hat die Befähigungsklasse 3 vorzuweisen, um direkt mit dem Fahrdienstleiter kommunizieren zu können. Eventuell benötigte Zwei-Wege-Bagger einschließlich des Bedieners und des erforderlichen Rangierbegleiters sind vom AN im notwendigen Maß zu stellen und in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Die Beistellung eines Arbeitszug-Führers ist nicht erforderlich, eine Vergütung erfolgt nicht.
- 6.3 Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. PINTSCH TIEFENBACH übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 6.4 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Arbeitsmittel und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Bei Transporten von Stoffen hat der AN alle einschlägigen Vorschriften zu beachten.

- 6.5 Muster und Proben der vom AN zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung an PINTSCH TIEFENBACH zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für von PINTSCH TIEFENBACH verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Weiterhin hat der AN auf Verlangen Datenblätter für die von ihm verwendeten Produkte vorzulegen.
- 6.6 Haftpflicht- und Bauleistungsschäden hat der AN PINTSCH TIEFENBACH unverzüglich anzuzeigen. Soweit der AN dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden selbst. Selbstbehalte gehen zu Lasten des AN.
- 6.7 PINTSCH TIEFENBACH kann vom AN verlangen, dass Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, unverzüglich von der Baustelle entfernt und durch geeignete Mitarbeiter ersetzt werden.
- 6.8 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- 6.9 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den sicherheitstechnischen Regelungen entsprechen. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Bei Zuwiderhandlung können die betroffenen Mitarbeiter durch PINTSCH TIEFENBACH von der Baustelle verwiesen werden.
- 6.10 Der AN hat vor Aufnahme seiner Arbeiten die eingesetzten Mitarbeiter namentlich zu benennen. Er ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Sozialversicherungsausweise stets mitgeführt werden. Alle für eine ordnungsgemäße Beschäftigung erforderlichen Unterlagen hat der AN unaufgefordert der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit vorheriger Zustimmung von PINTSCH TIEFENBACH gestattet.
- 6.12 Der AN sichert PINTSCH TIEFENBACH die Einhaltung der Vorschriften des AEntG und des SGB IV und SGB VII zu. Für den Fall der Nichteinhaltung für die in den vorgenannten Gesetzen verankerten Zusicherungen, Mitteilungs- und Nachweispflichten verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 je Fall. Die Gesamthöhe dieser Vertragsstrafe beträgt maximal 2% der Auftragssumme. Der AN stellt PINTSCH TIEFENBACH von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Vorschriften gegen PINTSCH TIEFENBACH aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGBIV und/oder SGBVII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- 6.13 Der AN versichert, dass er auf oder im Projekten / auf Baustellen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AN ungeachtet weitergehender Schadenersatzansprüche von PINTSCH TIEFENBACH zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 2.500,00 je betroffenen Mitarbeiter.
- 6.14 Der AN verpflichtet sich, PINTSCH TIEFENBACH die nachfolgend genannten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch zum Beginn der Arbeiten zu übergeben:
- Beitragserfüllungsbescheinigung der für die Arbeitskräfte des AN relevanten Krankenkassen über die Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
 - Kopien der Sozialversicherungsausweise der auf den Projekten beschäftigten Mitarbeiter. Die Sozialversicherungsausweise sind von jedem Mitarbeiter grundsätzlich mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
 - Die Beitragserfüllungsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
 - Falls erforderlich, Kopien der für die Mitarbeiter erteilten Arbeitserlaubnisse
 - Nachweis der Gewerbeanmeldung / Auszug aus dem Handelsregister
 - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
 - Nachweis über das Bestehen einer Haftpflicht- bzw. Montageversicherung

Die Unterlagen hat der AN bei Weitervergabe von vertraglichen Leistungen an weitere Nachunternehmer und / oder Verleiher auch bezüglich dieser Nachunternehmer/Verleiher bzw. deren Arbeitskräfte vorzulegen.

Das Erfordernis der Zustimmung seitens PINTSCH TIEFENBACH zu solchen Weitervergaben von Leistungen bleibt davon unberührt. Bei fehlender oder nicht fristgerechter Vorlage der Unterlagen ist PINTSCH TIEFENBACH berechtigt, bis zum Eingang keine Zahlungen zu leisten.

Mitarbeiter, die ohne Sozialversicherungsausweis angetroffen werden, werden von der Baustelle verwiesen.

7 Zusätzliche Leistungen / geänderte Leistungen

- 7.1 Vor Ausführung von zusätzlichen Leistungen, Eventualpositionen oder bei Überschreitung der bestellten Mengen müssen diese angezeigt und von der Projektleitung der PINTSCH TIEFENBACH angeordnet werden. Dabei ist der ungefähre Umfang der Leistungen festzulegen. Eine eventuelle Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- 7.2 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Leistungen können durch PINTSCH TIEFENBACH an den AN beauftragt werden. Sofern diese Leistungen noch nicht im LV enthalten sind, hat der AN ein Nachtragsangebot vor Ausführung der Leistungen einzureichen. Mögliche terminliche Auswirkungen sind von ihm zu benennen. Eventuell neu erforderlich werdende Termine werden gemeinschaftlich abgestimmt und festgelegt.

8 Abfallentsorgung

Der AN hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung auf der Baustelle Ordnung zu halten und den durch seine Arbeiten entstandenen Abfall auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu entsorgen. Falls der AN diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist PINTSCH TIEFENBACH berechtigt, die Beseitigung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der AN trägt die nachgewiesenen Kosten.

9 Ausführungsfristen - Vertragsstrafe

Alle vereinbarten Termine - einschließlich Zwischentermine - sind vertraglich bindend (Vertragstermine).

Im Falle des schuldhaften Verzugs hat der AN für jeden Kalendertag Terminüberschreitung:

- eines Zwischentermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Kalendertag des Wertes der verspätet fertiggestellten Teilleistung, begrenzt auf 5% des Wertes der Teilleistung zu zahlen.
- des Fertigstellungstermins der Gesamtleistung 0,2 % pro Kalendertag der Auftragssumme zu zahlen.
- Die Höhe aller Vertragsstrafen aus schuldhaftem Terminverzug ist auf 5% der Auftragssumme begrenzt.

Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt.

Eine Geltendmachung von Schadenersatz behält sich PINTSCH TIEFENBACH ausdrücklich vor. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, sofern sie bei der Abnahme vorbehalten wurde. Macht PINTSCH TIEFENBACH einen Anspruch auf Schadenersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen. PINTSCH TIEFENBACH behält sich Terminänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart.

Die Vertragsstrafenregelung gilt auch für die neuen Termine, ohne dass dies gesondert vereinbart werden muss. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch die Vereinbarung neuer Termine nicht.

10 Behinderung

Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

- 10.1 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber PINTSCH TIEFENBACH. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der AN diese PINTSCH TIEFENBACH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11 Haftung – Versicherung

- 11.1 Der AN trägt im Verhältnis zu PINTSCH TIEFENBACH die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung ihm selbst, PINTSCH TIEFENBACH oder Dritten entstehen und deren Ursache der AN zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch PINTSCH TIEFENBACH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 11.2 Der AN hat PINTSCH TIEFENBACH das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und – höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Wenn nicht anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

- Personenschäden € 2.500.000
- Sachschäden € 2.500.000
- Vermögensschäden € 2.500.000
- Bearbeitungsschäden € 300.000

- 11.3 Der Haftungsumfang des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.

12 Abnahme

- 12.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistungen PINTSCH TIEFENBACH schriftlich anzuzeigen.

- 12.2 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist PINTSCH TIEFENBACH vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom AN zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse und sonstige von ihm zu erbringende Unterlagen enthalten. Die Art und die Anzahl der Dokumentationen werden baustellenbezogen festgelegt.

- 12.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die AN-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistungen von PINTSCH TIEFENBACH durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass PINTSCH TIEFENBACH das Gesamtabnahmeprotokoll auszugsweise an den AN weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem AN. Der AN kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies PINTSCH TIEFENBACH in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt. Die Abnahme der Leistungen des AN findet in angemessener Frist, maximal 6 Wochen nach Fertigstellungsanzeige des AN statt.

13 Mängelansprüche

Der Zeitraum für Mängelansprüche beträgt für sämtliche Leistungen 36 Monate nach Abnahme, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist. Sie verlängert sich um die Zeit, während der eine mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Für Leistungen, die im Zuge einer vom AN zu vertretenden Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistungsfrist erbracht werden müssen, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate ab der Abnahme der mangelfreien Leistung. Sie endet jedoch nicht vor Ende des hauptvertraglichen Zeitraumes für Mängelansprüche. Art und Umfang sowie sonstige Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes.

14 Bürgschaften

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche von PINTSCH TIEFENBACH aus oder im Zusammenhang mit dem AN Vertrag, insbesondere auf Erfüllung, Schadenersatz und Erstattung von Überzahlungen, hat der AN unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach Muster von PINTSCH TIEFENBACH zu stellen, sofern dies vereinbart wird.

- 14.1 Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB) und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Bürgschaftssumme 10% der Auftragssumme zu betragen.

Alternativ zur Bürgschaftsgestellung hat der AN die Möglichkeit, Sicherheit für die Vertragserfüllung über einen durch PINTSCH TIEFENBACH vorzunehmenden Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10% bei jeder fälligen Zahlung zu stellen.

- 14.2 Der AN ist berechtigt, den vereinbarten Einbehalt für Mängelansprüche durch eine Bürgschaft nach Muster von PINTSCH TIEFENBACH abzulösen. Die Bürgschaft dient zur Sicherung sämtlicher Mängelansprüche von PINTSCH TIEFENBACH aus oder im Zusammenhang mit dem AN Vertrag. Für den Inhalt gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Sofern PINTSCH TIEFENBACH und der AN eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der AN verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche von PINTSCH TIEFENBACH eine Bürgschaft nach Muster PINTSCH TIEFENBACH und in der Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt gilt Ziffer 14.1 entsprechend. Diese Bürgschaft muss von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und vor Auszahlung an PINTSCH TIEFENBACH übergeben worden sein.

15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung von PINTSCH TIEFENBACH durchgeführt werden. Der Nachweis muss täglich durch den PINTSCH TIEFENBACH Bauleiter abgezeichnet werden. Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits abgezeichneten Stundenzettel vertragliche Leistungen oder Nebenleistungen betreffen, so werden diese Stunden nicht gesondert vergütet. Bei eventueller Doppelzahlung verpflichtet sich der AN, den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

16 Beendigung des Vertrages

Die Durchführung des AN Vertrages hängt vom Bestand des Hauptvertrages zwischen PINTSCH TIEFENBACH und ihrem Auftraggeber ab. Für den Fall, dass der Hauptvertrag erlischt, werden die Leistungen des AN nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Weitere Ansprüche des AN bestehen nicht.

- 16.1 PINTSCH TIEFENBACH kann den Vertrag mit dem AN kündigen, wenn der AN das Insolvenzverfahren beantragt, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 16.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht PINTSCH TIEFENBACH zu, wenn der AN die für die Erbringung seiner Leistungen einschlägigen Rechtsvorschriften (Arbeitserlaubnisse, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Vorschriften der Arbeitnehmerüberlassung etc.) nicht beachtet oder Nachweise, die PINTSCH TIEFENBACH nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und PINTSCH TIEFENBACH oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Es gelten die Rechtsfolgen des BGB.

17 Sonstiges

Forderungen des AN gegen PINTSCH TIEFENBACH aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung von PINTSCH TIEFENBACH abgetreten oder verpfändet werden. Die Aufrechnung mit von PINTSCH TIEFENBACH bestrittenen Gegenansprüchen des AN ist ausgeschlossen.

Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung von PINTSCH TIEFENBACH zulässig. Hierzu gehört die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen. Der AN verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht PINTSCH TIEFENBACH das Recht auf Schadenersatz und Auftragsentziehung zu.

18 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten aus dem Nachunternehmervertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen, werden über den ordentlichen Gerichtsweg entschieden. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zuständigkeit der Gerichte für den Firmensitz von PINTSCH TIEFENBACH.